

vnd verfahren werden / vnnnd herjnn gar kain vbersehen noch ver-
schonung der personen beschehen / sonnder wie oben gemellt gegen
dem Adl durch vnnser Landtmarschalch / Landtsphautlewyt / Ver-
weser vnd Anwäldt / in Stetten die ordenlich Obriqkait / vnd auf
dem Landde durch die Landdrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
aigentlich eingebracht / fürgewennndt / vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begäb / das der Landtlewyt vnd Adelspersonen diener
vnd knecht in Stetten vnd Märckhten / bey dem wein / Spil / oder
andern ortten in bestimbtter lesterung Gottes / Maria / vnnnd der
heyligen betretten oder angezaigt wurden / die mögen vnnnd sollen
durch die Obriqkhait daselbst aufhebt / vnd ainen Landtmars-
chalch / Landtsphautman oder Verweser züvolziehung obange-
zaigter straff geantwurt werden.

Von angeben vnd dargeben der Vbertreter.

Gleich wie ainem yeden menschē die Gotzlessterung / Schweren /
vnd fluechen verbotten ist / Also soll auch ain yeden hoch vnd ni-
ders stannnds bayderlay geschlechts / von vnns hiemit gebotten /
vnd Er schuldig sein / züordnūst Gott / seiner werden Muetter / vnd
den heyligen zü eern / aus götlicher auch brüderlicher lieb / zü pesse-
rung / seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher straff
alle die personen so Er schwörn / lestern / vnd fluechē hören / mit allen
vmbstennenden / auch welcher enden / wie / vnd was gestallt / vnd wie
offt das geschehen / den Obriqkaiten / denen solh laster / wie oblaut /
zestrassen gepürt / getrewlich anzezaigen. Darzue mag ain yede
Obriqkait für sich selb / oder durch jre Richter / Amblewyt / Burger
vnd vnderthanen nach jrer gelegenhait besonder ordnung bedenc-
then vnnnd stellen / wie in gehaim an allen ortten auf die Gotzlesste-
rung gemerckht / dieselben erfahren vnd zü der straff angezaigt wer-
den mügen.

Vnd nachdem sich die gotzlessterung gemainiglich bey dem wein /
vnd in Wirzheüßern zuetragen. So sollen die Wiert vnd Leitgeben
in sonders bey jren eeren vnd phlichten so sy der Obriqkait gethan /
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren /
der Got den allmechtigen / sein werde mueter Maria / oder die hey-
ligē lesteret / schmähet / oder spötlich dauon redet / dieselbē gestrah-
t der Obriqkait / vnd sonderlich die Leitgeben / wo sy vom schencken
nicht

nicht thomen mügen/jren herin den sy die Wein schenckhen anzu-
zaigen. Wo aber erfahren vnd befunden wurde/ das yemandts ain
sollich sündtlich vñ vnleidlich Lesstern/vber das Er sollichs gehört
gewist oder erfahren/ verschwigen hette/ gegen denselben als mit
uerhengern der Goglestterung soll mit zwifacher straff/ wie gegen
dem Tätter gehandelt vnd verfahren. Doch soll alles anzaigen sol-
liches lastters auf gueten grundt vñnd warhafftrigs wissen/ damit
hierjnn niemandt vnrecht beschech/gestellt werden.

Von sicherhait deren so die Vbertretter anzaigen.

Wir maynen vñnd wellen/das alle die jhenigen so die Vbertretter
diser vnd aller nachuolgenden Satzungen anzaigen/ in pösster ge-
haimb gehalten/vnd nit vermärt werden sollen. Wellicher oder
welche aber ainen der Sy anngesaigt hette/mit Worten oder that
vmb deswillen anfeindten/vnd in was weeg das bescheen möcht/
zü beschwörn vndersteen wurden/die sollen vonstundan der Obri-
gkait anzaigt/vnd von derselben schwerlich gestrafft werden/ Doch
die vom Adl nit außserhalb fürsoderung vñ erkantnüs wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Mans personen gehal-
ten werden /also soll auch mit dem Weibs geschlecht bescheen.

Vnd jnmassen durch vnns der Goglestterung halben der Obri-
gkait wienor steet zehandlen beuolhen vnd aufgelegt wirdet/Also/
wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vñnd Waarsagerin
vnd andrer Zauberey halben/ die in vnsern Länden in manigerlay
weeg vnd weys geüebt werden/auch hiemit ernstlich eingebunden
vnd beuolchen haben. Nach dem durch sollich aberglaubisch pöss-
sachen vnd handlungen/die der Allmechtig in der schrift zum höch-
sten verpoten/sein Allmechtigkait in vil weeg hoch belaidigt wür-
det/die auch vnns zü ainer straff vnd Betrug verhengt daraus ver-
damnüs der Seelen vnd die versüerung/das der mensch sein ge-
müet vnd glauben darein setzt /ernolgt/wellichs doch der höchsten
Goglestterung aine ist / das durch dieselben Obertaitten in vnsern
Länden weitter thain Zauberey/ Waarsagen/ oder dergleichen in
kainen weeg nicht geduldet oder gelitten/sonnder dieselben allennt-
halben souil möglich aufgereit/Vñnd wo dergleichen personen be-
tretten werden/gegen jnen vmb Ir verschulden nach aufweysung